

# Hinweis

## Neues Meldegesetz ab November

Ab 01.11.2015 tritt das neue Meldegesetz in Kraft.

### Wohnungseigentümer und Vermieter:

Neu ist, dass der Wohnungsgeber verpflichtet ist, bei An- und auch Abmeldungen mitzuwirken. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person muss dazu der meldepflichtigen Person den Einzug oder Auszug bestätigen. Wohnungsgeberbestätigungen sind auf der

Internetplattform [www.hvw-kronseeder.de](http://www.hvw-kronseeder.de)

hinterlegt.

## **Die Wohnungsgeberbestätigung wird eingeführt, um Scheinmeldungen zu verhindern.**

Wohnungsgeber ist jeder, der einem Anderen Wohnraum tatsächlich zur Benutzung zur Verfügung stellt. Das kann sein der Eigentümer, eine Wohnungsbaugesellschaft oder auch Wohnungsmieter, die einen Untermieter in die Wohnung aufnehmen.

In der Wohnungsgeberbestätigung müssen folgenden Daten enthalten sein:

- Anschrift und konkrete Lage der Wohnung
- Ein- oder Auszugsdatum
- Vor- und Familienname der eingezogenen Personen
- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Name und Anschrift des Wohnungseigentümers (wenn abweichend)
- Der Wohnungsgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass es sich um keine Scheinmeldung handelt, sondern dass die anmeldepflichtigen Personen tatsächlich dort wohnen.

Der Wohnungsmieter muss dem Vermieter die notwendigen Auskünfte geben, die dieser für die Ausstellung der Wohnungsgeberbescheinigung benötigt. (z. Bsp. wer in die Wohnung mit einzieht).

Der Wohnungsgeber kann sich durch Rückfragen bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Auch die Meldebehörde kann vom Wohnungsgeber Auskunft darüber verlangen, wer bei ihm wohnt bzw. gewohnt hat. Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

### Mieter:

Der Mieter hat die Wohnungsgeberbescheinigung bei der Anmeldung bei der Meldebehörde vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt die Voraussetzungen nicht und reicht daher nicht aus! Die Meldebehörde bittet deshalb alle Bürger, die sich anmelden wollen, Ihre Ausweise sowie die Wohnungsgeberbescheinigung zur Anmeldung mitzubringen.

### Einzug ins eigene Haus bzw. in die eigene Wohnung:

Bei Bezug einer eigenen Wohnung oder eines eigenen Hauses muss der Meldepflichtige als Wohnungsgeber eine Eigenerklärung abgeben, dass er das Haus bezogen hat.

# Wohnungsgeberbescheinigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

\_\_\_\_\_  
*Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer*

\_\_\_\_\_  
*Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus*

In die vorgenannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en

eingezogen bzw.  ausgezogen:

1.

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname*

2.

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname*

3.

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname*

4.

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname*

5.

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname*

6.

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname*

## Angaben zum Wohnungsgeber:

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname des Wohnungsgebers*

\_\_\_\_\_  
*Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer*

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung  
Name und Anschrift **des Eigentümers** lauten

\_\_\_\_\_  
*Familienname, Vorname des Eigentümers der Wohnung*

\_\_\_\_\_  
*Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer*

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
*Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers*

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist (Scheinmeldung). Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.